

TE Bvwg Beschluss 2017/1/17 W108 2119388-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2017

Entscheidungsdatum

17.01.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §9 Abs1

StVG §54

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 9 heute
 2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
 6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
 10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
 12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. StVG § 54 heute
2. StVG § 54 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. StVG § 54 gültig von 01.01.2013 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
4. StVG § 54 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. StVG § 54 gültig von 01.06.2000 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
6. StVG § 54 gültig von 01.01.1994 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
7. StVG § 54 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991
8. StVG § 54 gültig von 01.01.1970 bis 29.02.1992

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W108 2119388-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. BRAUCHART als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 04.11.2015, Zl. Jv 55319-33a/15 (Ziv 006745/10-9), betreffend Stundung von Gerichtsgebühren beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. BRAUCHART als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 04.11.2015, Zl. Jv 55319-33a/15 (Ziv 006745/10-9), betreffend Stundung von Gerichtsgebühren beschlossen:

A)

Gemäß § 28 Abs. 3, 2. Satz VwGVG wird in Stattgabe der Beschwerde der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung der Ermittlungen und Erlassung eines neuen Bescheides an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zurückverwiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG wird in Stattgabe der Beschwerde der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung der Ermittlungen und Erlassung eines neuen Bescheides an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Schriftsatz vom 09.09.2015 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer den gegenständlichen Stundungsantrag gemäß § 9 Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG). Der Beschwerdeführer führte unter Vorlage seiner Haftbestätigung, woraus sich eine Haft von November 2012 bis voraussichtlich Juni 2017 ergibt, aus, er habe eine Mahnung erhalten, es sei aber aufgrund seiner derzeitigen Inhaftierung im Moment leider nicht möglich, die Forderung zu bezahlen. Er ersuche daher höflichst darum, die Forderung zu stunden, bis sich seine wirtschaftliche Lage bessere und er einen geeigneten Rückzahlungsantrag anbieten könne. Er ersuche von weiteren Betreibungskosten abzusehen und einen Zinsenstopp zu gewähren. 1. Mit Schriftsatz vom 09.09.2015 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer den gegenständlichen Stundungsantrag gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG). Der Beschwerdeführer führte unter Vorlage seiner Haftbestätigung, woraus sich eine Haft von November 2012 bis voraussichtlich Juni 2017 ergibt, aus, er habe eine Mahnung erhalten, es sei aber aufgrund seiner derzeitigen Inhaftierung im Moment leider nicht möglich, die Forderung zu bezahlen. Er ersuche daher höflichst darum, die Forderung zu stunden, bis sich seine wirtschaftliche Lage bessere und er einen geeigneten Rückzahlungsantrag anbieten könne. Er ersuche von weiteren Betreibungskosten abzusehen und einen Zinsenstopp zu gewähren.

2. Die für Stundungsanträge zuständige Justizverwaltungsbehörde (Präsident des Oberlandesgerichts Wien; im Folgenden: belangte Behörde) nahm aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers Einsicht in einen Buchstandsbericht vom 29.09.2015 betreffend eine offene Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer in der Höhe von insgesamt EUR 3.842,60 und in Vollzugsinformationen, u.a. in eine Kontoinformation vom 13.10.2015 hinsichtlich Eigengeld, Rücklagen und Hausgeld des Beschwerdeführers.

3. Mit dem im Spruch genannten Bescheid der belangten Behörde wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, die in näher genannten Einbringungsverfahren geschuldeten Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 3.842,60 gemäß § 9 Abs. 1 GEG zu stunden, nicht stattgegeben. Mit dem im Spruch genannten Bescheid der belangten Behörde wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, die in näher genannten Einbringungsverfahren geschuldeten Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 3.842,60 gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG zu stunden, nicht stattgegeben.

Begründend wurde - nach Wiedergabe des Vorbringens des Beschwerdeführers - ausgeführt, dass gemäß § 9 Abs. 1 GEG die vorgeschriebene Zahlungsfrist auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden kann, wenn die Einbringung mit einer besondere Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet werde. Laut Auskunft der Justizanstalt verfüge der Beschwerdeführer derzeit über eine Rücklage von EUR 3.514,69, weshalb keine besondere Härte im Sinne des § 9 Abs. 1 GEG erblickt werden könne und dem Antrag auf Stundung der Erfolg zu versagen sei. Begründend wurde - nach Wiedergabe des Vorbringens des Beschwerdeführers - ausgeführt, dass gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG die vorgeschriebene Zahlungsfrist auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden kann, wenn die Einbringung mit einer besondere Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet werde. Laut Auskunft der Justizanstalt verfüge der Beschwerdeführer derzeit über eine Rücklage von EUR 3.514,69, weshalb keine besondere Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, GEG erblickt werden könne und dem Antrag auf Stundung der Erfolg zu versagen sei.

4. Dagegen richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde gemäß 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in welcher ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag explizit seine Zahlungswilligkeit und seine aufgrund der Umstände gegebene vorübergehende Zahlungsunfähigkeit angegeben habe. Er habe seine Absicht, nach erfolgter Haftentlassung die Schuld in Raten zu begleichen ebenso explizit und nachdrücklich bekundet. Das Bundesministerium für Justiz habe in einem Erlass die für zu entlassende Strafgefängene unpfändbare Höhe an Rücklagen mit EUR 5.082,00 sowie die des Eigengeldes mit EUR 726,00 festgeschrieben. Mit dieser Summe sei der Häftling zu entlassen, andernfalls nicht von einer rechtskonformen Wiedereingliederung der Strafgefängenen in die Gesellschaft gesprochen werden könne. Daher werde der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit in vollem Umfang angefochten. Die Bestimmungen der §§ 20 StVG ff schrieben der Vollzugsbehörde erster Instanz vor, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Resozialisierung eines Strafgefängenen zu drängen. Das StVG sehe hier ganz eindeutig die Ausstattung des Strafgefängenen mit ausreichenden finanziellen Mitteln als grundlegend für dessen Neustart an. Zu diesem Zweck der Förderung der Resozialisierung unterliege die Rücklage gemäß § 54 StVG sogar einer Eigentumsbeschränkung des Strafgefängenen und dürfe er selbst nur in sehr beschränktem Maße auf die Rücklage zugreifen, auch wenn es sich primär um die Resozialisierung fördernde Ausgaben, wie etwa Bildung, handle. Er ersuche um Stattgebung des Stundungsantrages. 4. Dagegen richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde gemäß 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, in welcher ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag explizit seine Zahlungswilligkeit und seine aufgrund der Umstände gegebene vorübergehende Zahlungsunfähigkeit angegeben habe. Er habe seine Absicht, nach erfolgter Haftentlassung die Schuld in Raten zu begleichen ebenso explizit und nachdrücklich bekundet. Das Bundesministerium für Justiz habe in einem Erlass die für zu entlassende Strafgefängene unpfändbare Höhe an Rücklagen mit EUR 5.082,00 sowie die des Eigengeldes mit EUR 726,00 festgeschrieben. Mit dieser Summe sei der Häftling zu entlassen, andernfalls nicht von einer rechtskonformen Wiedereingliederung der Strafgefängenen in die Gesellschaft gesprochen werden könne. Daher werde der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit in vollem Umfang angefochten. Die Bestimmungen der Paragraphen 20, StVG ff schrieben der Vollzugsbehörde erster Instanz vor, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Resozialisierung eines Strafgefängenen zu drängen. Das StVG sehe hier ganz eindeutig die Ausstattung des Strafgefängenen mit ausreichenden finanziellen Mitteln als grundlegend für dessen Neustart an. Zu diesem Zweck der Förderung der Resozialisierung unterliege die Rücklage gemäß Paragraph 54, StVG

sogar einer Eigentumsbeschränkung des Strafgefangenen und dürfe er selbst nur in sehr beschränktem Maße auf die Rücklage zugreifen, auch wenn es sich primär um die Resozialisierung fördernde Ausgaben, wie etwa Bildung, handle. Er ersuche um Stattgebung des Stundungsantrages.

5. Die belangte Behörde machte von der Möglichkeit der Beschwerdevereinscheidung nicht Gebrauch und legte die Beschwerde samt den bezug habenden Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Verfahrensgang/Sachverhalt ausgegangen. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Verfahrensgang/Sachverhalt ausgegangen.

2. Beweiswürdigung:

Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aufhebung und Zurückverweisung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts

unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zur Zulässigkeit:

Gegen einen (wie im Beschwerdefall ergangenen) Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien in einer Stundungsangelegenheit nach dem GEG ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Gegen einen (wie im Beschwerdefall ergangenen) Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien in einer Stundungsangelegenheit nach dem GEG ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde beträgt gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG vier Wochen.

Die vorliegende Beschwerde wurde fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor.

3.3. In der Sache:

3.3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 GEG kann auf Antrag die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust). 3.3.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG kann auf Antrag die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

Gemäß § 9 Abs. 2 GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Beschwerdeführer stellte ausdrücklich einen Stundungsantrag nach § 9 Abs. 1 GEG (und keinen Antrag gemäß § 9 Abs. 2 GEG, ihm die Gebühren nachzulassen). Der Beschwerdeführer stellte ausdrücklich einen Stundungsantrag nach Paragraph 9, Absatz eins, GEG (und keinen Antrag gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG, ihm die Gebühren nachzulassen).

3.3.2. Voraussetzung der Gewährung einer Stundung ist das Vorliegen einer mit der Einbringung verbundenen "besonderen Härte" für den Zahlungspflichtigen. Die "besondere Härte" iSd § 9 Abs. 1 GEG muss (ebenso wie iSd § 9 Abs. 2 GEG) in den persönlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen gelegen sein. In diesem Sinn können wirtschaftliche Schwierigkeiten des Zahlungspflichtigen, die vorübergehender Natur sind, eine "besondere Härte" iSd §

9 Abs. 1 GEG darstellen und die in der zuletzt genannten Gesetzesstelle vorgesehenen Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratengewährung rechtfertigen (sie stellen aber keine besondere Härte dar, die einen Nachlass der Gebühren und Kosten nach sich ziehen könnten; vgl. VwGH 18.09.2007, 2007/16/0144; 29.06.2006, 2006/16/0021). 3.3.2. Voraussetzung der Gewährung einer Stundung ist das Vorliegen einer mit der Einbringung verbundenen "besonderen Härte" für den Zahlungspflichtigen. Die "besondere Härte" iSd Paragraph 9, Absatz eins, GEG muss (ebenso wie iSd Paragraph 9, Absatz 2, GEG) in den persönlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen gelegen sein. In diesem Sinn können wirtschaftliche Schwierigkeiten des Zahlungspflichtigen, die vorübergehender Natur sind, eine "besondere Härte" iSd Paragraph 9, Absatz eins, GEG darstellen und die in der zuletzt genannten Gesetzesstelle vorgesehenen Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratengewährung rechtfertigen (sie stellen aber keine besondere Härte dar, die einen Nachlass der Gebühren und Kosten nach sich ziehen könnten; vergleiche VwGH 18.09.2007, 2007/16/0144; 29.06.2006, 2006/16/0021).

Der Beschwerdeführer berief sich erkennbar auf das Vorliegen einer mit der Einbringung verbundenen "besonderen Härte" im Sinn von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorübergehender Natur bzw. einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit aufgrund seiner "derzeitigen" Inhaftierung und gab an, "momentan" nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, um die Forderung begleichen zu können.

3.3.3. Die belangte Behörde verneinte das Vorliegen einer "besonderen Härte" lediglich mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer über eine Rücklage in der Höhe von EUR 3.514,69 "verfüge".

Es handelt sich hierbei um eine Rücklage nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG). Die diesbezüglich relevanten Bestimmungen lauten:

"Hausgeld und Rücklage

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung. Paragraph 54, (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (Paragraph 32, Absatz 2, erster Fall und Absatz 3,) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im Paragraph 53, angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung.

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 24 Abs. 3a, 32a Abs. 4, 54a, 107 Abs. 4, 112 Abs. 2, 113 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des § 54a der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung. (2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der Paragraphen 24, Absatz 3 a, 32 a, Absatz 4, 54 a, 107, Absatz 4, 112, Absatz 2, 113 und 114 Absatz 2, für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des Paragraph 54 a, der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) Kann der Strafgefangene außer dem Fall des § 48 Abs. 3 ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im nachhinein ein Betrag von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben. (3) Kann der Strafgefangene außer dem Fall des Paragraph 48, Absatz 3, ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im nachhinein ein Betrag von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(4) Dem Strafgefangenen ist mindestens einmal im Vierteljahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht zu gewähren.

(5) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebene Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die Ansprüche auf diese Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Abs. 2 sowie die §§ 54a und 113 bleiben unberührt.(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Absatz 2, sowie die Paragraphen 54 a und 113 bleiben unberührt.

§ 54a. (1) Dem Strafgefangenen stehen das Hausgeld sowie die Hälfte der Rücklage, sofern diese die Hälfte des nach § 291a Abs. 1 in Verbindung mit § 291 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils geltenden Fassung, nicht der Pfändung unterliegenden Betrags übersteigt, auch für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind, sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung.Paragraph 54 a, (1) Dem Strafgefangenen stehen das Hausgeld sowie die Hälfte der Rücklage, sofern diese die Hälfte des nach Paragraph 291 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 291, der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79 aus 1896,, in der jeweils geltenden Fassung, nicht der Pfändung unterliegenden Betrags übersteigt, auch für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind, sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung.

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 1 000 Euro übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 1 000 Euro übersteigt, über die nach Absatz eins, bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) Außer den Fällen des Abs. 1 sowie des § 54 Abs. 2 dürfen die Strafgefangenen Hausgeld und Rücklage im Vollzug auch für Anschaffungen verwenden, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu."(3) Außer den Fällen des Absatz eins, sowie des Paragraph 54, Absatz 2, dürfen die Strafgefangenen Hausgeld und Rücklage im Vollzug auch für Anschaffungen verwenden, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu."

Zweck der Rücklage ist, wie sich aus§ 54 Abs. 2 StVG unmissverständlich ergibt, die soziale Absicherung des Strafgefangenen (des Untergebrachten) nach der Entlassung. Damit wird (jedenfalls bis zu einem gewissen Grad) der Gefahr einer - mangels Eigenmitteln - "Beschaffungskriminalität" nach der Entlassung vorgebeugt oder aber, dass der Entlassene der öffentlichen Hand oder Dritten zur Last fällt. Verfügungen des Strafgefangenen (des Untergebrachten) über die Rücklage sind daher dementsprechend nur eingeschränkt zulässig (vgl. § 54a Abs. 1 und Abs. 3 StVG und VwGH 09.09.2008, 2008/06/0141).Zweck der Rücklage ist, wie sich aus Paragraph 54, Absatz 2, StVG unmissverständlich ergibt, die soziale Absicherung des Strafgefangenen (des Untergebrachten) nach der Entlassung. Damit wird (jedenfalls bis zu einem gewissen Grad) der Gefahr einer - mangels Eigenmitteln - "Beschaffungskriminalität" nach der Entlassung vorgebeugt oder aber, dass der Entlassene der öffentlichen Hand oder Dritten zur Last fällt. Verfügungen des Strafgefangenen (des Untergebrachten) über die Rücklage sind daher dementsprechend nur eingeschränkt zulässig vergleiche Paragraph 54 a, Absatz eins und Absatz 3, StVG und VwGH 09.09.2008, 2008/06/0141).

3.3.4. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist im Beschwerdefall der alleinige Hinweis auf die Rücklage nicht geeignet, das Vorliegen einer "besonderen Härte" zu verneinen und die Entscheidung der Behörde zu tragen.

Denn abgesehen davon, dass die im angefochtenen Bescheid festgestellte Rücklage von EUR 3.514,69 ohnedies bereits unter dem Wert der offenen Forderung von EUR 3.842,50 liegt, unterließ es die belangte Behörde zu begründen und festzustellen, weshalb sie ungeachtet der oben genannten Bestimmungen des StVG, wonach die Rücklage nur teilweise zur Schuldentilgung zur Verfügung steht bzw. gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegt, davon ausging, dass der Beschwerdeführer über die gesamte Rücklage - und daher über finanzielle Mittel, die das Vorliegen einer "besonderen Härte" nicht annehmen ließen - "verfüge" bzw. warum sie die gesamte Rücklage als zur Entrichtung der Gerichtsgebühren (zur Schuldentilgung) geeignet ansah (vgl. auch VwGH 09.09.2008, 2008/06/0141, wonach ein Strafgefangener, der wegen der gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des StVG nicht auf die Rücklage zugreifen kann, insofern als "mittellos" anzusehen ist). Die behördliche Entscheidung ist in Ermangelung einer näheren

Begründung und von Feststellungen hierzu nicht nachvollziehbar. Andere Umstände für die Verneinung des Vorliegens der "besonderen Härte" bzw. für die Versagung des Stundungsantrages führte die belangte Behörde nicht an. Denn abgesehen davon, dass die im angefochtenen Bescheid festgestellte Rücklage von EUR 3.514,69 ohnedies bereits unter dem Wert der offenen Forderung von EUR 3.842,50 liegt, unterließ es die belangte Behörde zu begründen und festzustellen, weshalb sie ungeachtet der oben genannten Bestimmungen des StVG, wonach die Rücklage nur teilweise zur Schuldentilgung zur Verfügung steht bzw. gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegt, davon ausging, dass der Beschwerdeführer über die gesamte Rücklage - und daher über finanzielle Mittel, die das Vorliegen einer "besonderen Härte" nicht annehmen ließen - "verfüge" bzw. warum sie die gesamte Rücklage als zur Entrichtung der Gerichtsgebühren (zur Schuldentilgung) geeignet ansah (vergleiche auch VwGH 09.09.2008, 2008/06/0141, wonach ein Strafgefangener, der wegen der gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des StVG nicht auf die Rücklage zugreifen kann, insofern als "mittellos" anzusehen ist). Die behördliche Entscheidung ist in Ermangelung einer näheren Begründung und von Feststellungen hierzu nicht nachvollziehbar. Andere Umstände für die Verneinung des Vorliegens der "besonderen Härte" bzw. für die Versagung des Stundungsantrages führte die belangte Behörde nicht an.

Der angefochtene Bescheid lässt im Ergebnis taugliche Feststellungen zu den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers bzw. zu den von ihm angeführten wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorübergehender Natur, die aber gegebenenfalls eine "besondere Härte" iSd § 9 Abs. 1 GEG darstellen könnten, - und somit zu den für die Ausübung des eingeräumten Ermessens relevanten Umständen - vermissen. Der angefochtene Bescheid lässt im Ergebnis taugliche Feststellungen zu den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers bzw. zu den von ihm angeführten wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorübergehender Natur, die aber gegebenenfalls eine "besondere Härte" iSd Paragraph 9, Absatz eins, GEG darstellen könnten, - und somit zu den für die Ausübung des eingeräumten Ermessens relevanten Umständen - vermissen.

3.4. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3, 2. Satz VwGVG kommt bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken in Betracht, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). 3.4. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2, Satz VwGVG kommt bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken in Betracht, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Im vorliegenden Fall liegen besonders schwerwiegende Mängel des behördlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes in diesem Sinne vor, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Teilbereich nicht bzw. nur ansatzweise erhoben und festgestellt wurde. Aufgrund des Unterbleibens der Ermittlungen und Feststellungen im behördlichen Verfahren zu diesen hier bedeutsamen Fragen im Tatsachenbereich steht der für eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Sache erforderliche Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht fest.

Es kann nicht gesagt werden, dass die unmittelbare Beweisaufnahme durch das Bundesverwaltungsgericht bei einer Gesamtbetrachtung zu einer - erheblichen - Ersparnis an Zeit und Kosten führen würde, vielmehr dient in einem Fall wie dem vorliegenden die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des Sachverhalts. Vor dem Hintergrund verwaltungsökonomischer Überlegungen und der Effizienzkriterien des § 39 Abs. 2 AVG war daher von der Möglichkeit des Vorgehens nach § 28 Abs. 3, 2. Satz VwGVG Gebrauch zu machen und der angefochtene Bescheid an die belangte Behörde zur Durchführung der genannten Ermittlungen und Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen. Es kann nicht gesagt werden, dass die unmittelbare Beweisaufnahme durch das Bundesverwaltungsgericht bei einer Gesamtbetrachtung zu einer - erheblichen - Ersparnis an Zeit und Kosten führen würde, vielmehr dient in einem Fall wie dem vorliegenden die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde einer raschen und kostensparenden Vervollständigung

des Sachverhalts. Vor dem Hintergrund verwaltungsökonomischer Überlegungen und der Effizienzkriterien des Paragraph 39, Absatz 2, AVG war daher von der Möglichkeit des Vorgehens nach Paragraph 28, Absatz 3, 2, Satz VwGVG Gebrauch zu machen und der angefochtene Bescheid an die belangte Behörde zur Durchführung der genannten Ermittlungen und Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

3.5. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war. 3.5. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.6. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.6. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zu den Voraussetzungen eines Vorgehens nach der Bestimmung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG s. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beurteilung im vorliegenden Fall über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zu den Voraussetzungen eines Vorgehens nach der Bestimmung des Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG s. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beurteilung im vorliegenden Fall über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Begründungsmangel, besondere Härte, Ermittlungspflicht,
Gerichtsgebühren, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung,
Strafhaft, Stundungsantrag, wirtschaftliche Schwierigkeiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W108.2119388.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>